

Besondere Bedingung Nr. 7890

Deckung für Datenverluste

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen reiner Vermögensschäden durch zufällige und unvorhergesehene Beschädigungen infolge Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Daten aller Art und/ oder Programmen aller Art, sowie daraus resultierende Folgeschäden.
2. Reine Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind (Art. 1, Pkt. 2 AHVB), noch sich aus solchen Schäden herleiten.
3. Abschnitt B, Z. 1 EHVB findet Anwendung.
4. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schadenersatzverpflichtungen aus
 - 4.1 Planender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 - 4.2 Erklärungen über die Dauer der Bauzeit oder über Lieferfristen
 - 4.3 Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten, aus der Verletzung kartell- wettbewerbs- und vergaberechtlicher Bestimmungen, aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten;
 - 4.4 Nichteinhaltung von Fristen und Terminen;
 - 4.5 Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitige Erfüllung von Verträgen;
 - 4.6 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
5. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR [KLPAUSCH].
6. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall [KLSBHPRZ]% des Schadens, der Kosten und/ oder Zinsen gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB , mindestens EUR [KLSBH]. Schadenersatzansprüche bzw. -verpflichtungen unter EUR [KLSCHANS] fallen nicht unter den Versicherungsschutz.